

JUGENDORDNUNG

für die Jugendfeuerwehren der Stadt Bad Schwalbach

1. Namen, Wesen, Aufsicht

- 1.1 Die Jugendfeuerwehren der Stadt Bad Schwalbach sind die Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Schwalbach und deren Vereine. Sie gehören somit auch dem Kreisfeuerwehrverband Untertaunus, der Hessischen und der Deutschen Jugendfeuerwehr an.
- 1.2 Die Jugendfeuerwehren der Stadt Bad Schwalbach sind der freiwillige Zusammenschluß von Jugendlichen von (siehe Orts-/Vereinsatzung); sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Jugendgruppe innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren Bad Schwalbach nach dieser Ordnung selbst.
- 1.3 Die Jugendfeuerwehren der Stadt Bad Schwalbach unterstehen gemäß § 15 und § 19 BrSHG der fachlichen Aufsicht des StBI sowie der Wehrführer, die sich der Jugendfeuerwehrwarte bedienen.
- 1.4 Leiter der Jugendfeuerwehren sind die Jugendfeuerwehrwarte.

2. Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die Jugendfeuerwehren wollen die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihnen der Dienst in den Jugendgruppen der Feuerwehren mit Schulung, Ausbildung und Übungen.
- 2.2 Die Jugendfeuerwehren wollen das Gemeinschaftsleben und die demokratische Lebensform unter den Jugendlichen fördern.
- 2.3 Die Jugendfeuerwehren wollen dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.
- 2.4 Die Jugendfeuerwehren fordern von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat, demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Den Jugendfeuerwehren kann jeder im Alter vom vollendeten 10. - 17. Lebensjahr angehören. Der Wohnsitz sollte in der Regel jedoch Bad Schwalbach sein. Die Zustimmung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten muß vorliegen.
- 3.2 Der Aufnahmeantrag muß schriftlich an die jeweilige Jugendfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendausschuß der betreffenden Jugendfeuerwehr im Einvernehmen mit dem Wehrführer und dem Vereinsvorsitzenden der Feuerwehr.

3.3 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Eintritt einen Mitgliederausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

4. Rechte und Pflichten

4.1 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehren hat das Recht

4.1.1 - bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,

4.1.2 - in eigener Sache gehört zu werden und

4.1.3 - die Organe zu wählen.

4.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung

4.2.1 - an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,

4.2.2 - die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und

4.2.3 - die Kameradschaft und das Gruppenleben zu pflegen und zu fördern.

5. Ordnungsmaßnahmen

5.1 Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können angemessene Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.

5.2 Ordnungsmaßnahmen werden nach Beratung im Jugendausschuß vom Jugendfeuerwehrwart erteilt; der Ausschluß aus der Jugendfeuerwehr kann nach Beratung im Jugendausschuß vom Jugendfeuerwehrwart ausgesprochen werden.

5.3 Gegen die Ordnungsmaßnahme steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muß spätestens 7 Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim Wehrführer der entsprechenden Feuerwehr eingebracht werden, der über die Beschwerde entscheidet.

6. Verlust der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft in den Jugendfeuerwehren erlischt in der Regel bei einem Wechsel des Wohnsitzes, sofern es sich um einen Wechsel in eine andere Stadt oder Gemeinde handelt. Bei einem Wechsel in einen anderen Stadtteil von Bad Schwalbach, in dem es ebenfalls eine Jugendfeuerwehr gibt, sollte auch die Jugendfeuerwehr gewechselt werden.

6.2 Die Mitgliedschaft endet außerdem durch schriftliche Austrittserklärung der Erziehungsberechtigten,

6.3 auf Wunsch des Mitgliedes oder

6.4 durch Ausschluß

7. Organe

7.1 Organe der Jugendfeuerwehren der Stadt Bad Schwalbach sind:

7.1.1 Mitgliederversammlung

7.1.2 Jugendausschuß

7.1.3 Jugendfeuerwehrwart

7.1.4 Jugendgruppenleiter

8. Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Wehrführer mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet.

8.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Eltern/ Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist hinzuwirken.

8.3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

8.4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

8.4.1 Jährliche Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses (9.2.3-9.2.6) und der Kassenprüfer.

8.4.2 Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen

8.4.3 Genehmigung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes

8.4.4 Entlastung des Kassenwartes und Jugendausschusses

8.4.5 Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge

8.4.6 Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge

9. Der Jugendausschuß

9.1 Der Jugendausschuß (außer dem Jugendfeuerwehrwart und den Jugendgruppenleitern) wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er wird nach Bedarf, mindestens aber vier Mal im Jahr, einberufen.

9.2 Der Jugendausschuß setzt sich zusammen aus:

9.2.1 Jugendfeuerwehrwart

9.2.2 Jugendgruppenleiter (n)

9.2.3 Jugendgruppensprecher (n) und deren Stellvertreter

9.2.4 Schriftwart

9.2.5 Kassenwart

9.2.6 Beisitzern (Die Anzahl der Beisitzer wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sollte 1/9 der Mitgliederstärke nicht übersteigen).

9.3 Der Jugendausschuß hat folgende Aufgaben:

9.3.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

9.3.2 Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern

9.3.3 Festsetzung von Ordnungsmaßnahmen (z. B.: Verweis etc.)

9.3.4 Gestaltung der Jugendfeuerwehrarbeit

10. Der Jugendfeuerwehrwart

10.1 Der Jugendfeuerwehrwart muß mindestens 18 Jahre alt und sollte in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Er muß Angehöriger der Einsatzabteilung sein und sollte einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule, sowie alle Lehrgänge besucht haben, die ihn befähigen, den Jugendgruppenleiterausweis der Hessischen Jugendfeuerwehr zu erhalten.

10.2 Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter oder einer der Gruppenleiter, leiten die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.

10.3 Der Jugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuß und im Vorstand der jeweiligen Feuerwehr.

10.4 Der Jugendfeuerwehrwart wird in der Jahreshauptversammlung der Feuerwehr im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr und der Versammlung vom Wehrführer der entsprechenden Feuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren bestellt.

11. Der/die Jugendgruppenleiter, der stellv. Jugendfeuerwehrwart

11.1 Der/Die Jugendgruppenleiter unterstützt (en) den Jugendfeuerwehrwart bei der Durchführung seiner Aufgaben. Er (sie) muß (müssen) das 18. Lebensjahr vollendet haben, und soll (sollen) nicht älter als 25 Jahre sein.

- 11.2 Der/Die Jugendgruppenleiter wird/werden in der Jahreshauptversammlung der Feuerwehr im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr, dem Jugendfeuerwehrwart und der Versammlung vom Wehrführer der entsprechenden Feuerwehr auf die Dauer von 1 Jahr bestellt.
- 11.3 Die max. Anzahl der Jugendgruppenleiter richtet sich nach der Mitgliederstärke. Für eine Mitgliederzahl von bis zu 10 Jugendlichen ist ein Jugendgruppenleiter vorgesehen. Für jeweils bis zu 10 weiteren Jugendliche ein Zusätzlicher .
- 11.4 Aus den Reihen der Jugendgruppenleiter wird in der Jahreshauptversammlung der Feuerwehr im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr, dem Jugendfeuerwehrwart und der Versammlung vom Wehrführer der entsprechenden Feuerwehr ein stellvertretender Jugendfeuerwehrwart auf die Dauer von 5 Jahren bestellt.
Der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuß und im Vorstand der jeweiligen Feuerwehr, sofern der Jugendfeuerwehrwart verhindert ist.

12. Der/die Jugendgruppensprecher

- 12.1 Der/die Gruppensprecher vertritt (vertreten) die Interesse der Mitglieder der Jugendfeuerwehr im Jugendausschuß.
- 12.2 Die Anzahl der Jugendgruppensprecher wird vom Jugendfeuerwehrwart festgelegt. Sie kann entsprechend den örtlichen Bedürfnissen festgesetzt werden.
- 12.3 Für die Gruppensprecher können Stellvertreter gewählt werden.

13. Schriftgut

- 13.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches, sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Schriftwartes. Für die Weiterleitung des Jahresberichtes ist der Jugendfeuerwehrwart verantwortlich.
- 13.2 Das Mitgliederverzeichnis muß außer den Personalangaben der Mitglieder (Aufnahmegesuch), das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr, das Datum der Übernahme in die Feuerwehr bzw. das Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.
- 13.3 Im Dienstbuch sind kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr sowie Niederschriften über die Organversammlung aufzunehmen.

14. Kassenwesen

- 14.1 Zur Durchführung der Jugendarbeit wird eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die ihre Einnahme aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen vom Verein, der Stadt/ Gemeinde oder Schenkungen Dritter enthält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem Kassenwart. Zahlungen bedürfen der Anweisung des Jugendfeuerwehrwartes.
- 14.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.

14.3 Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, durch gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht.

15. Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

15.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens 9 Mitglieder betragen.

15.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Bekleidungsrichtlinie des Hessischen Ministers des Inneren, die Bekleidung und Ausrüstung von der Stadt Bad Schwalbach kostenlos gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Feuerwehr zurückzugeben. Vereinseigentum ist hierin eingeschlossen.

16. Ausbildung, Übung, Jugendarbeit

16.1 Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die Hessischen Feuerwehren unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen.

16.2 Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen ist nach BrSHG nicht zulässig. Die Jugendlichen dürfen nur an den für sie angesetzten Übungen teilnehmen.

16.3 Die Jugendbildungsarbeit wird nach den Grundsätzen des Bildungspapiers der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet. Grundlage dieser außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft (i. S. des Erlasses vom 07.12.1976) in der jeweilig gültigen Fassung durch den Hessischen Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales.

17. Soziale Absicherung

17.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr beim Hess. Gemeinde-Unfall-Verband versichert.

17.2 Bei der praktischen Ausbildung ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.

18. Übernahme in die Einsatzabteilung

18.1 Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr erfüllen, können nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden.

18.2. Eine zusätzliche Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr bis zum 25. Lebensjahr ist in begründeten Fällen möglich.

- 18.3. Bei Wohnsitzwechsel erhält das Mitglieder der Jugendfeuerwehr einen Nachweis über die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr, der vom Wehrführer ausgestellt wird.

19. Stadtjugendfeuerwehrwart

- 19.1 Der Stadtjugendfeuerwehrwart muß Mitglied einer Einsatzabteilung der Feuerwehren der Stadt Bad Schwalbach sein. Er sollte einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule und alle Lehrgänge besucht haben, die ihn befähigen, den Jugendgruppenleiterausweis der Hessischen Jugendfeuerwehr zu erhalten. Auf den Stellvertreter des Stadtjugendfeuerwehrwartes trifft das gleiche zu.
- 19.2 Der Stadtjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, betreut und beaufsichtigt die Jugendfeuerwehren auf Stadtebene. Er muß das 18., sollte jedoch in der Regel das 21. Lebensjahr, vollendet haben.
- 19.3 Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter sind Mitglied im Stadtjugendfeuerwehrausschuß
- 19.4 Der Stadtjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ist Mitglied im Wehrführerausschuß der Feuerwehr der Stadt Bad Schwalbach.
- 19.5 Der Stadtjugendfeuerwehrwart sowie sein Stellvertreter wird in der Gemeinsamen Jahreshauptversammlung der Feuerwehren der Stadt Bad Schwalbach im Einvernehmen mit den Jugendausschüssen der Jugendfeuerwehren und der Versammlung vom Stadtbrandinspektor auf die Dauer von 5 Jahren bestellt.

20. Der Stadtjugendfeuerwehrausschuß

- 20.1 Dem Stadtjugendfeuerwehrausschuß gehören an:
- 20.1.1 Stadtjugendfeuerwehrwart
- 20.1.2 stellvertretender Stadtjugendfeuerwehrwart
- 20.1.3 Jugendfeuerwehrwarte der Stadt Bad Schwalbach
- 20.1.4 Jugendgruppenleiter der Jugendfeuerwehren der Stadt Bad Schwalbach
- 20.2 Aus den Reihen des Stadtjugendfeuerwehrausschusses wird für die Dauer eines Jahres ein Schriftwart gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Schriftwart ist für die Erledigung schriftlicher Arbeiten auf Stadtjugendfeuerweherebene zuständig.
- 20.3 Der Stadtjugendfeuerwehrausschuß hat die Aufgaben:
- 20.3.1 Koordinierung der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehren auf Stadtebene.
- 20.3.2 Planung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen auf Stadtebene.
- 20.3.3 Koordinierung der Aufgaben zwischen Stadt- und Kreisjugendfeuerwehrausschuß

20.3.4 Vertretung der Jugendfeuerwehren gegenüber kommunalen, privaten und sonstigen Gremien.

21. Jugend- Musik-, Spielmanns-, und Fanfarenzug

21.1 Besteht in einem Stadtteil von Bad Schwalbach ein Musikzug der Feuerwehr in dem Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis 17. Lebensjahr mitwirken, so sind diese Jugendlichen als selbständige Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehren Bad Schwalbach, gemäß dieser Jugendordnung, anzusehen.

21.2 Bei der Bestellung eines Jugendfeuerwehrwartes nach 10. dieser Jugendordnung für eine Jugendgruppe gemäß 21.1. sollte eine fachliche Qualifikation im Musikwesen vorliegen, die der fachlichen Qualifikation eines Gruppenführer einer Einsatzabteilung entspricht. Eine Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung der Feuerwehr ist hierbei nicht notwendig.

21.3 Bei den Punkten 15.2 und 16.1 sind für Jugendgruppen gem. 21.1 die Vorschriften und Richtlinien für die musiktreibenden Züge der Feuerwehren im Land Hessen zu berücksichtigen. Eine feuerwehrtechnische Ausbildung ist bei diesen Gruppen nicht vorgesehen.

22. Schlußbestimmungen

Die Jugendordnung wurde am 06.11.1990 vom Magistrat der Stadt Bad Schwalbach bestätigt.

Bad Schwalbach, den 27.11.1990

DER MAGISTRAT
der Stadt Bad Schwalbach
gez. Janisch
Bürgermeister